

Philipp Martens
Rechtsanwalt | Mediator
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Vorstandsmitglied kommunalpolitisches forum Land
Brandenburg e.V.

Vorsitzender der Gemeindevertretung Zeuthen

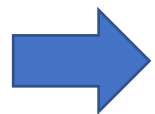
Kontaktdaten:

Tel.: +49 - (0) 30 - 23 59 30 00
Fax: +49 - (0) 30 - 81 45 71 16
Funk/Mobile: +49 - (0) 173 - 73 96 55 5
martens@tettaupartners.de
www.tettaupartners.de

B-Plan als planungsrechtliche Grundlage

B-Plan als planungsrechtliche Grundlagen

- Freiflächen-PVA als wichtiges Standbein der Energiewende
- Regelfall: Gemeinde weist Standort für Freiflächen-PVA
 - mittels **Bebauungsplan** einschließlich Umweltbericht aus,
 - **flankiert** vielfach durch **städtebaulichem Vertrag**,
 - hiernach ergeht dann **Baugenehmigung** für PV-Anlage.



Bebauungsplan ist *zentraler Baustein* im Zulassungsverfahren

§ 1 Abs. 3 S. 2 BauGB

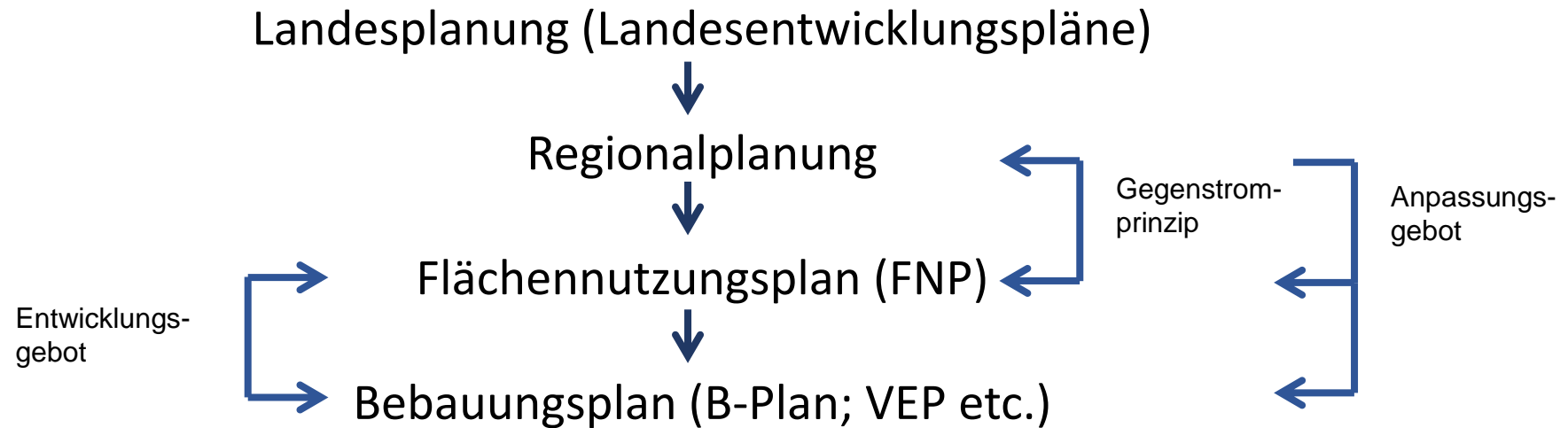
Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch; ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden.

B-Plan bauplanungsrechtlich notwendig?

- Grundsatz: Außenbereich ist von jeder Bebauung freizuhalten
- Ausnahmen:
 - „Privilegierung“ nach § 35 Abs. 1 BauGB (= durch Gesetz „planartig“ dem Außenbereich zugewiesen)
 - **PVA nicht privilegiert** (OVG Bautzen, Urteil vom 6.7.2017 – 1 A 117/16)
 - „Mitgezogene Privilegierung“ nach § 35 Abs. 1 BauGB
 - „Sonstige Vorhaben“ nach § 35 Abs. 2 BauGB: „ können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung **öffentliche Belange** nicht beeinträchtigt“
 - PVA im Einzelfall zulässig (OVG Bautzen, Urt. v. 6.7.2017 – 1 A 117/16, 3 ha PVA; VG Cottbus, Urt. v. 12.11.2015 – 5 K 1126/13, 4 ha PVA)
- B-Plan schafft **Planungssicherheit und Öffentlichkeit**

Fragen der Raumordnung

Zum Stufenverhältnis von Landes-, Regionalplanung, FNP und B-Plan



§ 1 Abs. 4 BauGB

Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Grundbegriffe der Raumordnung, § 3 Abs. 1 ROG

1. Erfordernisse der Raumordnung:

Ziele der Raumordnung, Grundsätze der Raumordnung und sonstige Erfordernisse der Raumordnung;

2. Ziele der Raumordnung:

verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung **abschließend abgewogenen** textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums;

Grundbegriffe der Raumordnung, § 3 Abs. 1 ROG

3. Grundsätze der Raumordnung:

Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als **Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen**; Grundsätze der Raumordnung können durch Gesetz oder als Festlegungen in einem Raumordnungsplan aufgestellt werden;

4. sonstige Erfordernisse der Raumordnung:

in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren wie des Raumordnungsverfahrens und landesplanerische Stellungnahmen

- Landesplanung kann Freiflächen-PVA entgegenstehen, z. B.:
 - Entwicklungsraum Siedlung
 - Freiraumverbund

- Regionalplanung kann Freiflächen-PVA entgegenstehen, z. B.:
 - ggf. Vorranggebiete für Windenergie
 - Vorranggebiete für Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe

- Angebotsplanung durch Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für Freiflächen-PVA

- **Beispiel:** Niedersachsen
- Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen 2017 (LROP)
 - Ziel der Raumordnung, dass landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen, für die der raumordnerische Vorbehalt für die Landwirtschaft gilt, **nicht für PV-Projekte** in Anspruch genommen werden dürfen (Begründung LROP, S. 52)
 - auch in EEG-Flächenkulisse (Begründung LROP, S. 205)
 - Landkreise weisen in RRÖP Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft aus
 - Zielabweichungsverfahren, § 6 Abs. 2 ROG
- Neuer LROP-Entwurf lässt zumindest Agro-PV zu

PVA und Nachbarschutz

VGH München, Beschluss v. 07.12.2010 - 15 CS 10.2432

➤ **Worum geht es?**

- PV-Anlage mit 4 ha Gesamtleistung (2 MW)
- Nachbar geht gegen Genehmigung und B-Plan vor
- Nachbar in 160m-Entfernung, Einwände:
 - Schädliche Umwelteinwirkungen: Blendwirkung, Lärm, elektromagnetische Strahlung (Elektrosmog)
 - Wertminderung
 - Unzulässig im Industriegebiet
 - Verstoß gegen Rücksichtnahmegebot

➤ Entscheidung

- Leitsatz: „Eine Photovoltaikfreiflächenanlage zur Erzeugung von Strom und Einspeisung ins Netz ist ein Gewerbebetrieb und damit im Industriegebiet allgemein zulässig.“
- Keine relevanten Immissionen
- Festsetzungen im B-Plan sind nicht „nachbarschützend“.

VGH München, Beschluss v. 17.5.2021 - 15 N 20.2904

➤ **Worum geht es?**

- PV-Anlage auf 3 ha
- Nachbar geht mit Normenkontrollanträgen gegen B-Plan und FNP vor
- Nachbar in 130m-Entfernung, Einwände:
 - Lebensraum für geschützte Greifvögel, Wildvögel und Wildtiere entzogen
 - Schädliche Umwelteinwirkungen: elektromagnetische Felder wirken auf Herzschrittmacher der Ehefrau, Überschwemmung durch Bodenverdichtung
 - Abwägungsfehler

➤ **Entscheidung**

- FNP nicht mit Normenkontrollantrag angreifbar
- Artenschutz ist kein privater Belang – kein Drittschutz
- Keine Schädlichen Umwelteinwirkungen (elektromagnetisches Feld)
- Beeinträchtigung des Eigentums kann nicht nur behauptet werden
- Kein Anspruch auf unverbaute Sicht

Fragen aus der Landwirtschaft

§ 2a Abs. 1 DirektZahlDurchfV Dauergrünland

Als Dauergrünland nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe h der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gelten, unbeschadet des § 2 des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes, Flächen, die mindestens **fünf Jahre lang nicht umgepflügt** worden sind, sofern die Flächen durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum **Anbau von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen** genutzt werden und seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebes sind.

§ 16 Abs. 3 DirektZahlDurchfG Beibehaltung des Dauergrünlandanteils

Dauergrünland darf nur mit Genehmigung umgewandelt werden. [...]

Voraussetzungen für die Umwandlungsgenehmigung

- Ersatzfläche in gleicher Größe notwendig
- Ausnahme: Dauergrünland ist erst nach dem 1. Januar 2015 entstanden
- Ausnahme: Betriebe des ökologischen Landbaus und Kleinerzeuger
- Aber: andere gesetzliche Regelungen können der Genehmigung entgegenstehen, z.B. Naturschutzrecht, Wasserschutzrecht
- Und: Bei Abnahme des DGL-Anteils an der beihilfefähigen landwirtschaftlichen Fläche zum Referenzwert 2015 um mehr als 5 % in der Region, werden Verpflichtungen zur Rückumwandlung von Ackerflächen in DGL angeordnet, Art. 45 Abs. 2 und 5 VO (EU) Nr. 1307/2013.
- Und: Anteil des Dauergrünlandes an der gesamten landwirtschaftlichen Fläche bezogen auf das Referenzjahr 2003 darf nicht weniger werden in Regionen Bln-Bbg, SH-HH, NS-HB, § 3 Abs. 1 AgrarZahlVerpflG

Beihilfefähigkeit - § 12 Abs. 3 Nr. 6 DirektZahlDurchfV

§ 12 Abs. 3 Nr. 6 DirektZahlDurchfV

(3) Unbeschadet dessen, ob eine Fläche eine landwirtschaftliche Fläche ist, werden insbesondere folgende Flächen hauptsächlich für eine nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit genutzt: [...]

6.

Flächen, auf denen sich Anlagen zur Nutzung von **solarer Strahlungsenergie** befinden,

Aber:

Rechtsprechung stellt unabhängig von der Regelung in der DirektZahlDurchfV insgesamt auf die tatsächliche Nutzung und Nutzbarkeit der Flächen zu landwirtschaftlichen Zwecken ab

(VGH München, Urteil vom 1. Juni 2021 - 6 BV 19.98)

Fragen zur Vergütung und Teilhabe von Kommunen

§ 37 Abs. 1 Nr. 2 EEG

(1) Gebote bei den Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments dürfen nur für Anlagen abgegeben werden, die errichtet werden sollen

2. auf einer Fläche,

- a) die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans **bereits versiegelt** war,
- b) die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans eine **Konversionsfläche** aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung war,
- c) die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans **längs von Autobahnen oder Schienenwegen lag, wenn die Freiflächenanlage in einer Entfernung von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn**, errichtet werden und innerhalb dieser Entfernung ein längs zur Fahrbahn gelegener und mindestens 15 Meter breiter Korridor freigehalten werden soll,

[...]

h) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als **Ackerland** genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in Buchstabe a bis g genannten Flächen fällt oder

i) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als **Grünland** genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in Buchstabe a bis g genannten Flächen fällt.

§ 6 Abs. 3-5 EEG

(3) Bei Freiflächenanlagen dürfen den betroffenen Gemeinden Beträge von insgesamt **0,2 Cent pro Kilowattstunde** für die tatsächlich eingespeiste Strommenge angeboten werden. Als betroffen gelten Gemeinden, auf deren Gemeindegebiet sich die Freiflächenanlagen befinden. [...]

(4) Vereinbarungen über Zuwendungen nach diesem Paragraphen bedürfen der **Schriftform** und dürfen bereits geschlossen werden

1. vor der Genehmigung der Windenergieanlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz oder
2. **vor der Genehmigung der Freiflächenanlage**, jedoch **nicht vor dem Beschluss des Bebauungsplans** für die Fläche zur Errichtung der Freiflächenanlage.

Die Vereinbarungen gelten **nicht als Vorteil im Sinn der §§ 331 bis 334 des Strafgesetzbuchs**. Satz 2 ist auch für Angebote zum Abschluss einer solchen Vereinbarung und für die darauf beruhenden Zuwendungen anzuwenden.

(5) Wenn Betreiber von Windenergieanlagen an Land oder Freiflächenanlagen eine finanzielle Förderung nach diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung in Anspruch nehmen und Zahlungen nach diesem Paragraphen leisten, können sie die **Erstattung** des im Vorjahr geleisteten Betrages im Rahmen der Endabrechnung **vom Netzbetreiber** verlangen.